

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Integrierte Gerontologie (M.Sc.)

Vom 25. März 2013

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2012 (GBl. S. 457) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2012 (GBl. S. 457) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Dezember 2012 die nachstehende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Gerontologie beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Zulassungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Weiterbildungsstudiengang Integrierte Gerontologie kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
2. a) einen berufsqualifizierenden Abschluss mit in der Regel mindestens sechs Semestern oder 180 ECTS-Punkten an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss denen einer Fachhochschule gleichgestellt ist, vorweist oder
2. b) in den oben genannten Fachrichtungen einen gleichwertigen Abschluss mit in der Regel mindestens sechs Semestern oder 180 ECTS-Punkten an einer ausländischen Hochschule erworben hat, sowie
3. den Nachweis über Berufserfahrungen von mindestens einem Jahr erbringen kann.

Der Zulassungsausschuss gemäß § 6 entscheidet über die ausreichenden Nachweise.

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Zulassungen werden zum Sommer- und zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. März und für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. September bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

(2) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem für den Studiengang gültigen Zulassungsantrag. Diesem sind die in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart geforderten Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Beglaubigter Nachweis über den ersten Hochschulabschluss, einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und der Studienabschlussnote,

2. Nachweis über die mindestens einjährige berufliche Praxis, aus dem Art und Umfang der Tätigkeit hervorgehen,
3. Auflistung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten.

(3) Der Rektor der Universität Stuttgart entscheidet nach § 5 über die Zulassung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und ihre Feststellung

(1) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren ist zweistufig.

(2) In der ersten Stufe erfolgt anhand der Bewerbungsunterlagen nach § 2 unter Berücksichtigung der Qualifikation der Bewerber nach folgenden Kriterien eine Auswahl geeigneter Bewerber:

1. Studienleistungen (Note des ersten Hochschulabschlusses),
2. mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis.

(3) Bei einer Note von befriedigend (3,0) oder besser des ersten Abschlusses nach Abs. 2 Punkt 1 sowie der Erfüllung des Kriteriums nach Abs. 2 Punkt 2 kann der Bewerber direkt zur Zulassung empfohlen werden.

(4) Bewerber mit einer schlechteren Note als befriedigend (3,0) des ersten Abschlusses nach Abs. 2 Punkt 1, die das Kriterium nach Abs. 2 Punkt 2 erfüllen, können vom Zulassungsausschuss zu einem Auswahlgespräch nach § 4 eingeladen werden.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Im Auswahlgespräch für Bewerber nach § 3 Abs. 3 und 4 sollen Affinität zum Studiengbiet Gerontologie, Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt werden. Das Auswahlgespräch findet in der Regel zwei Wochen nach Bewerbungsschluss statt.

(2) Der Zulassungsausschuss nach § 6 führt mit jedem eingeladenen Bewerber ein Gespräch von mindestens 15 Minuten Dauer. Je Bewerber wird ein Protokoll geführt, in dem Datum, Uhrzeit, Dauer und die wesentlichen Fragen sowie Antworten des Auswahlgesprächs dokumentiert werden.

(3) Grundlage für das Gespräch sind die nach § 2 eingereichten Unterlagen. Erforderlichenfalls wird dem Bewerber zur Auflage gemacht, bestimmte Grundlagen für das Studium nachweislich noch zu erarbeiten, bevor die Zulassung ausgesprochen werden kann. Die Entscheidung über die Empfehlung der Zulassung sollte durch den Zulassungsausschuss möglichst einstimmig erfolgen. Im Zweifel entscheidet die Stimmenmehrheit.

§ 5 Zulassung

(1) Der Rektor der Universität Stuttgart entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses über die Zulassung.

(2) Nach erfolgter Zulassung kann das Studium zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Erfolgt keine Immatrikulation für das betreffende Semester, erlischt die Zulassung.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zulassungen und für die durch diese Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Zulassungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung eingehalten werden. Er ist identisch mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs Integrierte Gerontologie der Universität Stuttgart. Der Zulassungsausschuss berichtet der Studienkommission über die Entwicklung der Studierendenzahlen. Die Studienkommission gibt Anregungen zur Reform der Zulassungsordnung.

(2) Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Integrierte Gerontologie besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, dessen Zusammensetzung in der Prüfungsordnung geregelt ist.

(3) Der Zulassungsausschuss tagt mindestens halbjährlich. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte des Zulassungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Zu diesen Sitzungen zählen auch die Auswahlgespräche gemäß § 4. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses können sich der Hilfe des Dezernates für Studentische Angelegenheiten bedienen.

(4) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Klage gegen diese Entscheidung ist nach der schriftlichen Bekanntgabe innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu erheben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Gerontologie vom 08. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachung 12/2010)

Stuttgart, den 25. März 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)